

## „Waldfrevler“ am Herzogstein“<sup>1</sup>

Wie der Lammwirt Stieß aus Enzberg 1812 seinen Fischerkahn verlor  
*Hans-Eberhard Dietrich, 2023*

### 1. Wie alles beginnt

In der Nähe des Herzogsteins bei Enzberg liegt Ende April des Jahres 1812 am Ufer der Enz, im Württembergischen, an der Grenze zu Baden, der Kahn des Lammwirt Lorenz Stieß aus Enzberg, beladen mit sieben Buchenstangen. Ein „Jägerpursch“<sup>2</sup>, also Forstgehilfe, des Försters Cron von Eutingen ist schon lange Waldfrevlern, d.h. Holzdieben, auf der Spur, die aus Großherzoglichen Wäldern des Staates Baden Holz entwenden.

Als er den Kahn sieht und einen Mann in der Nähe, ist er überzeugt, die unbekanntes Waldfrevler auf frischer Tat ertappt zu haben. Er will den Dieb fassen, steigt ins Wasser – und befindet sich damit auf württembergischem Territorium. Er will den Kahn – und den vermeintlichen Dieb - ergreifen. In dem Moment springt der Mann ins Wasser, entflieht ans andere Ufer und entgeht so der Verhaftung.

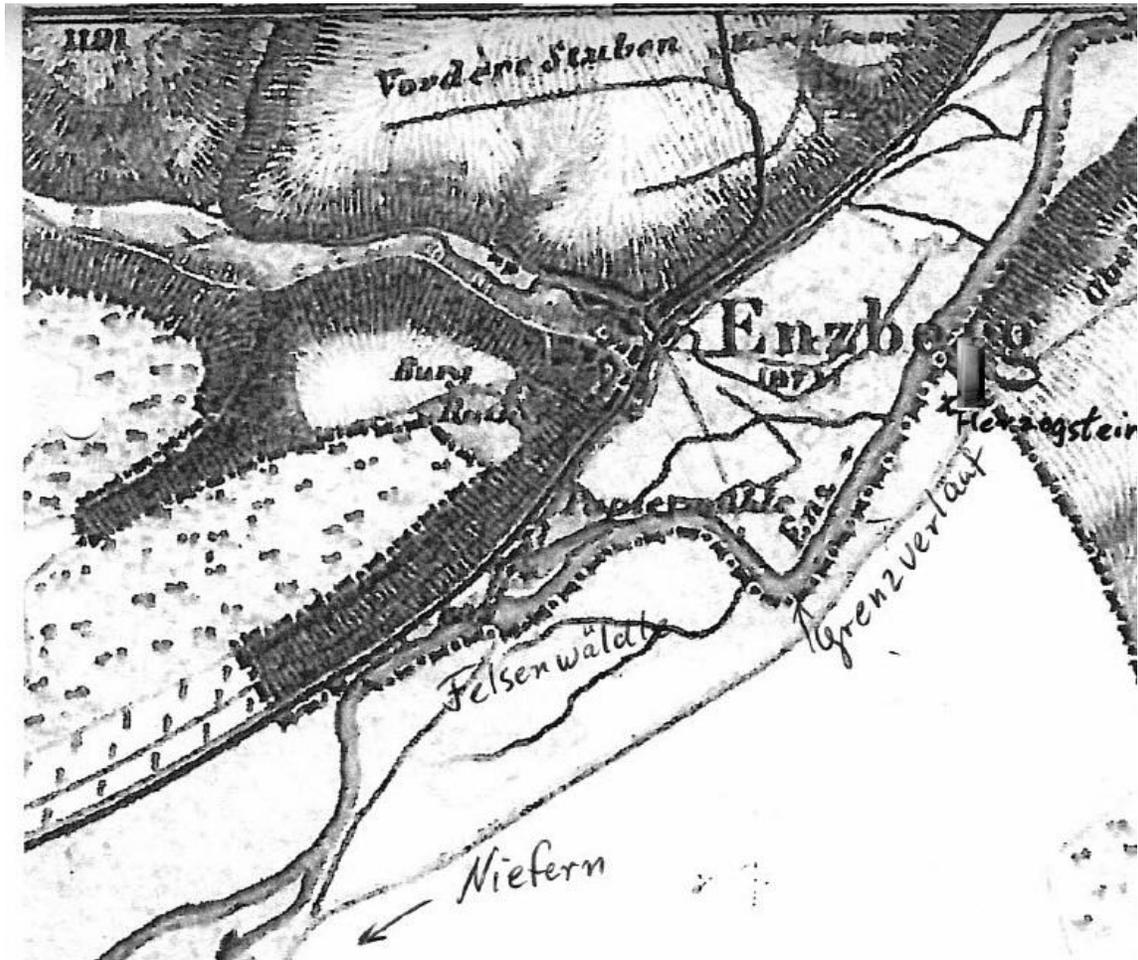
Er nimmt den Kahn weg und bringt ihn nach Niefern, ins nächste Dorf auf badischem Gebiet. Dort übergibt er den Kahn und das Holz dem Ober- und Forstamt Pforzheim, das beides konfisziert. Für ihn steht fest, der Holzdieb ist der Jung Konrad Seyfried aus Enzberg.

---

<sup>1</sup> Eine kurze Erwähnung dieser Angelegenheit findet sich bei Friedrich Wissmann, Das ehemalige Städtchen Enzberg. Ein Heimatbuch, 1952, S.293.

<sup>2</sup> Der Jägerpursche war höchst wahrscheinlich Jakob Wilhelm Melter, geb. 24.05. 1788 in Eutingen, badischer Hofjäger, 1821 Förster in Ispringen, zuletzt Bezirksförster in Philippsburg, dort am 1.6.1846 gestorben. Sein Vater Jacob Friedrich Melter war Forstadjunct in Eutingen. (Die Hinweise auf Cron und Melter verdanke ich Dr. Wolfgang Caesar, Stuttgart)

Abbildung 1: Der Ort des Geschehens



Der Lammwirt ist zugleich Fischer auf der Enz, er braucht den Kahn, er braucht die Einnahmen aus der Fischerei. Er zeigt am 11. Mai 1812 den Vorfall beim Schultheißen und Gericht in Enzberg an und bittet, ihm dabei behilflich zu sein, seinen Kahn im Werte von 33 Gulden ersetzt zu bekommen. Der Enzberger Magistrat nimmt die Klage auf und leitet sie an das Oberamt Maulbronn weiter.

Wie wird dieser lokale Konflikt eines angeblichen Holzdiebstahls ausgehen? Kein Besitzer des Holzes meldet einen Verlust. Nur der Forstgehilfe behauptet, das Holz sei gestohlen. Ermittlungen werden eingeleitet. Vier Behörden auf württembergischer und vier Behörden auf badischer Seite beschäftigen sich drei Jahre lang mit dem Fall. In Württemberg: der Gemeinderat (Magistrat) von Enzberg, Oberamt und Vogtei an der Enz Maulbronn, Innenministerium, Außenministerium. In Baden: Ober- und Forstamt Pforzheim, Gemeinderat (Magistrat) Niefern, Justizbehörde und Außenministerium.

Zwei Aktenbestände sind uns dazu überliefert: Ein Aktenbündel mit den behördlichen, polizeilichen Ermittlungen, geführt beim Innenministerium.<sup>3</sup> Sie liegen im Staatsarchiv Ludwigsburg. Es umfasst 24 Aktenstücke in der Zeit vom 11. Mai 1812 bis 5. August 1814. Ein zweites Aktenbündel enthält den Schriftverkehr zwischen württembergischem und badischem Außenministerium geführt im Außenministerium.<sup>4</sup> Diese Akten liegen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart. Es umfasst 20 Aktenstücke in der Zeit vom 12. September 1812 bis 25. August 1815.

## 2. Wie der Stein ins Rollen kommt

Lammwirt Lorenz Stieß (\*20. Febr. 1766, †6. Sept. 1821) aus Enzberg bringt am 11. Mai 1812 beim Schultheißen und Gericht in Enzberg den Verlust seines Kahns zur Anzeige und erläutert die Umstände wie es dazu kam:

*Lorenz Stieß Lammwirt und Fischer ist conforte Klagen (unter erregter Klage) vor Schultheiß und Gericht, dass ihnen ihr Schiff aus ihrem Wasser des Enzfluß, vor ungefähr drei Wochen durch den großherzoglichen badischen Jäger und zwar durch H. Förster Cron Jägerpursch von Eutingen de facto hinweggenommen und nach Niefern im Badischen geführt, ohnerachtet der Jäger von einem Fischer beim Wegführen gemahnt und gewarnt. Sie bitten behilflich zu sein denselben anzuhalten, daß ihnen ihr weggenommenes Schiff wieder ersetzt werde. Da nun die Kläger ihre Anklage gemacht das Gericht dahier aber den jenseitigen, großherzoglichen Untertan nichts entscheiden kann, so wird von gerichts wegen ein hochl. Oberamt gehorsamst ersucht, zu der Entschädigung des Schiffes gefälligst behilflich zu sein, damit die hiesigen Kläger entschädigt und Ersatz des Schiffes erhalten. Ein neues Schiff kostet nach Angabe der hiesigen Handwerker 30 – 35 Gulden. (Stieß 1, Akt. I Lit. A.)*

Schultheiß ist Johann Michael **Engel** (\*11. Sept. 1751, †31. März 1817). Er amtiert von 1808 bis 1823. Er gehört zu den alteingesessenen Familien des Ortes, sie werden erstmals 1676 erwähnt. Zeitweise hat die Familie das Gasthaus zum Hirsch inne.<sup>5</sup> Die Anzeige wird aufgenommen und der Schultheiß reicht sie an das Oberamt Maulbronn weiter. Lammwirt Stieß erscheint dort am 13. Mai, teilt mit, was geschehen und ergänzt seine Anzeige:

*Der Jägerpursch ... habe sein Schiff losgebunden, nach Niefern gefahren, wo er es ans Ufer gebracht und auf einen Wagen geladen und zum Ort führen lassen. Der Vorwand sei gewesen,*

<sup>3</sup> Staatsarchiv Ludwigsburg, Oberregierung Stuttgart (Polizeibehörde) StAL D44 Bü416.

„Wegnahme eines von zwei württembergischen Waldfrevlern bei Diebstählen in der Kieselbronner Gemeindegewaldung benutzten Kahns durch den Jägerburschen des Försters Cron von Eutingen/1812-1814“. Deckblatt der Akte: „Die Verhandlung mit dem badischen Ministerium wegen eines von einem badischen Jägerpursch aus Veranlassung einer angeblichen Holzentwendung in jens. Waldungen weggenommenen dem Lammwirt Stieß zu Enzberg gehörigen Kahns. Entschuldigung einer Holzentwendung ... den Conrad Seyfried zu Enzberg. 1812-1814. (hier zitiert: Stieß 1)

<sup>4</sup> Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (in Württemberg).

HStAS E40/11 Bü 1026: Außenministerium „Baden: Ein dem Lammwirt Stieß von Enzberg von einem badischen Jägerpurschen auf württembergischen Territorium weggenommenen Schiffskahn“. Hier zitiert: Stieß 2)

<sup>5</sup> Wissmann, a.a.O. S. 438.

*weil jemand Holz aus dem badischen überführt habe. Das Schiff sei nun noch in Niefern, so viel er aber wisse, jetzt ganz ruiniert, so daß man es gar nicht brauchen könne. Der Jägerpursch habe nicht die geringste Ursache dazu gehabt, ihm sein Schiff wegzufahren und er bitte daher die Einleitung zu treffen, daß ihm dasselbe nach seinem wahren Wert von 33 Gulden werde ersetzt werden, da er nicht glaube, dass der Jäger berechtigt sei sich an ihm so sündigen, wenn ein anderer Holz gestohlen habe. Unterschrift: Lorenz Stieß. (Stieß 1, Akt.1 Lit.B. Oberamtsprotokoll)*

Wenn wir heute diese Anzeige lesen, fragen wir uns, woher Stieß das alles so genau wusste, - er war ja nicht dabei, zudem hat er erst nach Tagen von dem Verschwinden seines Kahns erfahren, wie er später bei einem Verhör zugibt. Aus späteren Vernehmungen erfahren wir, dass sein Sohn Lorenz und auch sein Fischerkollege Jung Konrad Seyfried dazu gekommen sind als der Forstgehilfe und ein Gehilfe den Kahn nach Niefern schleppten.

### **3. Oberamtmann Bolley versucht, mit dem Ober- und Forstamt Pforzheim eine gütliche Einigung zu erzielen**

Der Maulbronner Oberamtmann Bolley<sup>6</sup> versucht zunächst, direkt mit dem *hochlöblichen Ober- und Forstamt Pforzheim* die Angelegenheit zu bereinigen und schildert in einem Schreiben vom 14. Mai 1812, was vorgefallen und bittet um Entschädigung. Er lässt jedoch keinen Zweifel daran, dass er das Vorgehen des Forstgehilfen als ein

*gewaltsames Vorgehen und eine nicht zu entschuldigende Handlung ansieht und verurteilt, das Unfrieden und Zwietracht zur Folge habe und das bisherige gute nachbarschaftliche Einverständnis zu großen Nachteil der beiderseitigen Untertanen ein Ende machen würde. Sollte das Schiff indessen zugrunde gegangen sein, sollte man die Bezahlung des Wertes desselben mit 33 f an den Eigentümer veranstalten. (Stieß1Akt.1 Lit.C)*

Die badische Forstbehörde zieht daraufhin den Förster Cron zur Verantwortung, der am 3. Mai 1812 dem Oberamt gegenüber, seine Sicht des Vorfalls *gehorsamst* berichtet:

*Ich schickte am 20. April meinen Jägerpurschen an die Grenze, um zu sehen ob er nicht einmal einen von den Enzberger Waldfrevler und Wilderern in dem sog. Felsen Wäldle sowohl als auch in den Kieselbronner Gemeindewaldungen beträchtliche Waldfrevel und Wilderei verüben und wildern, gefangen nehmen könne. Gegen Abend nach 5 Uhr kam nun mein Pursch ins Felsen Wäldle und wurde sogleich einen Kerl gewahr, der 7 Buchenstangen auf ein Schiff, welches aufm Enzfluß diesseits angelegt war, geschleppt hatte. Jenseits ist ein anderer Wacht gestanden, welcher im Augenblick ersteren einen Wink gab, worauf dieser dem Schiff zulief und fort rudern wollte, in dem nemlichen Augenblick aber kam mein Pursch hinzu, ergriff das Schiff an dem Ende, wo dieses angelegt gewesen und so ist der Frevler hinaus in den Enzfluß gesprungen und hat sich dadurch gerettet. Mein Pursch behielt hierauf das Schiff und brachte es auf Niefern... in den nämlichen Zustand befindlich als es war wie*

---

<sup>6</sup> Oberamtmann Christian Friedrich Bolley, Maulbronn. \*21. September 1763 in Neuenbürg †20. Febr. 1824 in Göppingen. Sohn des Stadtschreibers von Neuenbürg, besuchte 1784 bis 1788 die Hohe Karlsschule in Stuttgart und studierte Jura und leitete verschiedene Oberämter, u.a. das von Maulbronn 1810 bis 1819.

*er es bekommen hat. Der Vorgesagte nebst den Gerichtspersonen von Niefern welche doch ja ziemlich jeden Wert eines Schiffes kennen werden, mußten auf Verlangen bezeugen, daß vom gedachten Schiff in dem Stand wo mein Pursch solches weggenommen nicht einmal 3 f. wert war.*

Förster Cron<sup>7</sup> führt nun lang und breit aus, dass sein Jägerpursch das Schiff weggenommen habe, damit die Enzberger keinen Waldfrevel mehr begehen könnten. (Stieß 1Akt. 1 Lit.E) In der Rechtfertigung des Försters Cron fällt zum ersten Mal der Begriff **Waldfrevel**. Unter Frevel verstand man früher ein Vergehen mittlerer Schwere, wie z.B. Diebstahl in Wald und Feld. „Zu den Tatbeständen des Waldfrevels gehörten alle beschädigenden Entwendungen aus dem Forst. Das bloße Entwenden von Objekten aus dem Wald ging dabei meist einher mit Beschädigungen des Waldes beziehungsweise mit einem Nachteil für die Entwicklung des Waldes. Zu den häufigsten Waldfreveln gehörte das Entwenden von jungen Baumgewächsen, um damit Getreide zu binden. Ebenfalls wurde das Sammeln von Brennholz, Laub, Harzen und Waldfrüchten nicht nur als reine Entwendung angesehen, sondern auch als schädlich für den Fortbestand des Waldes. Der Wald aber hatte für die Menschen auf dem Land existentielle Bedeutung.“<sup>8</sup>

„Über die Jahrhunderte hinweg war Holz der wichtigste Rohstoff- und Energielieferant in Mitteleuropa. Hinzu kam die Bedeutung des Waldbodens für die Feldwirtschaft und das Vieh. Kein Wunder, dass der Wald übernutzt und namentlich in der Folge von Bevölkerungs- und Großgewerbezuwachs drastisch zurückging, mit einem Tiefpunkt im 18. Jahrhundert. Strenge forstpolizeiliche Maßnahmen sollten zum Wiederaufbau der Wälder führen, was voraussetzte, dass man die vielfältigen Nutzungen des Waldes durch die Bauern einschränkte. Das kam zwar dem Wald zu Gute, bedeutete aber für die Bevölkerung eine Verschlechterung ihrer sozialen Lage, war faktisch eine Enteignung. Ersatz stand nicht zur Verfügung, Not war die Folge.“<sup>9</sup>

Auf diesem Hintergrund muss man die Maßnahme des Försters Cron und seines Forstgehilfen sehen.

Oberamtmann Bolley antwortet am 14. Juni 1812 auf das Schreiben des Forstamtes Pforzheim. Er drückt sein Bedauern aus, wenn es so wäre, dass seine Amtsuntergebenen auf badischem Territorium Holzdiebstahl und Wilderei verübten.

*Was Bolley aber nicht billige, ist, dass das Forstamt Pforzheim zu solchen Gewalttaten seine Zuflucht nimmt um sich der geforderten Satisfaktion (Entschädigung) zu entziehen. Wenn das Oberamt Pforzheim bei seinem Standpunkt bleibe und zu keiner Entschädigung bereit sei, dann müsse er den Weg gehen, den ich jetzt gleich einzuschlagen entschlossen bin nämlich – alle Umstände meiner allerhöchsten Herrschaft zu berichten um dieser die weitere*

---

<sup>7</sup> Förster Wilhelm Emanuel Cron. \*2.4.1770 in Bauschlott. (1796-1800 Forstadjunctus, 1801-1807 Herrschaftlicher Förster in Bauschlott. (Ortssippenbuch Bauschlott, 1991 Nr. 916) Um 1812 muss er seinem Kollegen in Eutingen vertreten haben. Dort war Jakob Friedrich Melter Förster. (Badischer Staatskalender von 1805. Diesen Hinweis verdanke ich Dr. Wolfgang Caesar, Stuttgart)

<sup>8</sup> Wikipedia, abger. 03. Mai 2021.

<sup>9</sup> Uwe Eduard Schmidt, Waldfrevel contra staatliche Interessen. Aus: Zeitschrift, Der deutsche Wald. Wikipedia, abger. 01. Nov. 2020. www.buergerundstaat.de)

*Verfügung dahin zu stellen im Falle nicht der Eigentümer des Schiffes, der Lammwirt Lorenz Stieß aus Enzberg den vollen Wert desselben nebst einen Ersatz durch die bisherigen erlittenen Schadens vergütet werde sollte. (Stieß 1, Akt.1 Lit.E.)*

In der Zwischenzeit hat Lammwirt Stieß auch den Verdienstausschlag seiner Fischerei mit 3 Gulden angemahnt. Am 9. Juni 1812 verhandelt der Enzberger Magistrat die Sache erneut und nimmt eine genaue Untersuchung vor, ist aber *auf keinen Grund gekommen*, wer der Waldfrevler ist. Man verhört den Lammwirt und stellt fest, dass er als Waldfrevler in keiner Weise in Frage kommt. Der Magistrat kann sich auch nicht vorstellen, dass die

*diessseitigen Untertanen... in großherzoglichen. badischen Waldungen freveln... weil die Strafe dort weit strenger als bei diessseitigen Behörden ist. (Stieß1 Akt.1 Lit.F.)*

Dem Enzberger Magistrat muss man Recht geben. Eigentlich hätten die Enzberger auch in ihrem Territorium Buchenstangen wildern können. Eine Forstkarte von 1770 weist im Schillingwald neben Eichen auch „*Buchen Busch Holz*“ aus.<sup>10</sup> Die Strafen in Württemberg wären ja auch viel geringer gewesen als in Baden.

Die badische Seite wirft den Fischern vor, sie hätten ihre Kähne nicht ausreichend gegen Diebstahl verwahrt, somit leisteten sie einem Missbrauch zum Holzdiebstahl Vorschub. Das wird von allen beteiligten Enzbergern bestritten. Man könne die Kähne, die ja weit außerhalb des Dorfes liegen, nicht anders als durch eine Kette sichern. Selbst mit Schloss könnten Diebe den Baumstumpf, an dem sie festgemacht sind, ausgraben oder die Kette zerstören. (Stieß 1, Akt. 12, 18. Sept. 1813)

Am 12. Juli 1812 antwortet das hochlöbliche Großherzogliche Oberamt Pforzheim dem hochlöblichen Königlichen Oberamt Maulbronn. Es hat sich zunächst *höhere Weisung* eingeholt und nimmt

*in Betreff des von dem Jägerpurschen des Försters Cron zu Eutingen zwei württembergischen Waldfrevlern weggenommen Kahn, wie folgt Stellung:  
Der Jägerpursch des Försters Cron hat insoweit seine Schuldigkeit getan indem er den Waldfrevlern in dem Augenblick den fraglichen Kahn wegnahm als dieselben 7 Buchenstangen<sup>11</sup> damit fortführen wollten und solche also in flagranti ergriffen wurden. Die Angaben des Forsters Cron sein Jägerpursch habe in officio gehandelt, ist keineswegs nudum assertium, (reine Behauptung) sondern hat unseren vollen Glauben, demnach steht der diessseitigen Behörde [gemeint ist Baden] nicht allein die Bestrafung der Frevler zu, sondern es folgt auch hieraus ferner die confiscation [Wegnahme] des gestohlenen Holz nebst dem Kahn. Von einer Entschädigung und Erstattung des Kahn kann somit ebensowenig als von einer Genugthuung die Rede seyn ... Ob übrigens der Kahn den Waldfrevlern geliehen oder nicht, ist eine Sache, auf die man sich sehr wol gar nicht einzulassen, sondern welche die*

<sup>10</sup> HStAS, J 1 N 3 Nr. 443.

<sup>11</sup> „Stangen“ waren dünnere Baumstämme aus dem Niederwald, ca. 30 Jahre alt. Buche eignet sich wegen des hohen Brennwertes besonders als Brennholz. Siehe: Christian Peter Laurop, Forstwissenschaftliche Hefte, Band1, 1827, S. 123. Die Länge der Stangen richtete sich sicherlich auch nach der Größe des Kahns, vielleicht 6-8 m lang.

württembergische Behörde auszumachen und dafür zu sorgen hat, dass ihre Seite darum am besten Ordnung eingeführt wurde. Bei so klaren Verhältnissen lasse man sich auf keine weitere Diskussion ein. (Stieß1, Akt.1 Lit.G.)

#### **4. Nach der brüsken Zurückweisung durch die badische Behörde in Pforzheim, wendet sich Oberamtmann Bolley jetzt an seine vorgesetzte Behörde**

Nach dieser brüsken Zurückweisung durch die *großherzogliche badische Seite* meldet Oberamtmann Bolley die Angelegenheit im September 1812 an seine vorgesetzte Behörde in Stuttgart. Um die Ernsthaftigkeit seiner Bemühungen zu unterstreichen, weist er darauf hin, dass sich das Oberamt selbst an die Enz begeben hat, um sich an Ort und Stelle ein Bild zu machen, wo das Schiff weggenommen worden ist. Dabei erfuhr er:

*Hingegen wurde angezeigt, dass der Bürger jun. Lorenz Stieß [der Sohn des Lammwirt Stieß, 17 Jahre alt A.d.V.] dazu gekommen sei wie der Jägerpursch im Begriff gewesen, solches an das badische Ufer zu bringen. Dieser Mann wurde daher sogleich vorgefordert und bei seinen Pflichten erinnert, daß er, was er gesehen, getreulich anzeigen soll. Worauf er folgendes deponierte:*

*Er sei an dem gedachten Tag, den er aber nicht mehr genau wisse, an den Enzfluß gegangen um mit einem Stez-Hämen zu fischen [ein sackförmiges Netz, das in der Gewässerströmung steht A.d.V.]. Als er an den Fluß gekommen, habe er das Schiff mehr jenseitig [auf badischem Gebiet A.d.V.] als diesseitig erblickt, an welchem der Jägerpursch des Försters Cron mit einem Hand- Riemen das Schiff stromaufwärts gezogen und ein fremder Mann, den er nicht kenne im Schiff gestanden und mit der Stange nachgeschaltet habe. Der Jägerpursch sei im Wasser geloffen, das ihn bis über den halben Leib gegangen sei. Das jenseitige Ufer sei da wo er diesem Schiff begegnet, badisch und gehöre zur Nieferner Markung. ...*

*Er habe nun den Jägerpurschen zugerufen, wohin er mit dem Schiff wolle, dieser aber habe ihn zur Antwort gegeben, es habe jemand Holz darin gestohlen und es gehe ihn nichts an. Sie hätten alsdann das Schiff noch etwa 50 Schritt fort stromaufwärts gezogen und solches an das Land gebracht. Worauf ein vierstämmiger Wagen sei gekommen, dasselbe aufgeladen und nach Niefern geführt habe. (Die Aussage auf Vorlesen unterschrieben von Lorenz Stieß)*

Abbildung 2: Vierstämmiger Wagen



Abbildung 2: Der vierstämmige Wagen.  
Heimatmuseum Heidenheim.

Oberamtmann Bolley fügt noch hinzu:

*Der Platz selbst, wo der Stieß das Schiff antraf, heißt der sogenannte Herzogsstein und ist 500 Schritte von demjenigen entfernt, wo dasselbe gewöhnlich angebunden wird. Die ganze Enz gehört nach der ausdrücklichen Versicherung sämtlicher Ortsvorsteher von Enzberg in dieser Gegend und noch ungefähr 700 bis 800 Schritt hinaufwärts gegen Niefern zu, zu dem Kön. Württembergischen Territorio wenn gleich das jenseitige Ufer Großherzogl. badisch ist, woraus unwidersprechlich erhellt, daß der Jägerpursch das Schiff auf wirt. Grund und Boden weggeführt hat. Oberamtmann zu Maulbronn Bolley. (Stieß 1, Akt. 3 Beilage zur Akt. 3)*

Bolley hält in seiner Bewertung des Vorgangs nicht zurück, wenn er weiter ausführt, dass es ganz unschicklich ist, dass

*das Oberamt Pforzheim in einem nicht ganz schicklichen Ton nicht nur die Rückgabe des Kahns verweigert, der doch einem Dritten gehört, das Holz und den Kahn für konfisziert erklärt, sondern darüber hinaus auch eine Genugtuung wegen der Verletzung des Territoriums verweigert. Schließlich überlässt er es dem K. Cabinetsministerium die geeigneten Maßnahmen zu veranlassen, hat aber noch die Ehre zu vermerken, was in die Bewertung einfließen möge, daß wegen des Jägerpurschen von Eutingen, welcher indessen wegen Wilderei Exzess von dem Oberforstamt Wurmberg [Württemberg] solle verhaftet worden seyn. (Stieß 2 Aktenstück Nr. 1)*

## **5. Die württembergischen Behörden wenden sich an die badischen Behörden und bitten um Ersatz für den Lammwirt Stieß**

Die vorgesetzten Behörden teilen die Einschätzung des Oberamts und lassen dies die badischen Behörden auch wissen. Am 24. November 1812 schreibt das Königl. Cabinetsministerium an das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Karlsruhe und fordert die Restitution des Kahns und die Entschädigung des Lammwirts und fügt hinzu:

*Der Magistrat zu Enzberg hat über den Lammwirt ein gutes Zeugnis erhalten, er ist christlich und geachtet und zu einem solchen Waldfrevel nicht fähig. Nur auf den Verdacht hin lässt es sich nicht rechtfertigen, die 7 Buchenstangen von seinem rechtmäßigen Platz gewaltsam zu entfernen und das noch in einem fremden Gebiet, wo man das königl. Territorium verletzt. Das Verhalten des Ober- und Forstamt Pforzheim ist nicht nachvollziehbar. Das Amt hat den Kahn und das Holz konfisziert mit der Begründung des Förster Cron, alles sei in officio (in dienstlicher Pflicht) geschehen. Wir glauben durch die angeführten Umstände hinlänglich Gründe zu haben Beschwerde zu führen auf Restitution des Kahns und Entschädigung des Lammwirts. Offensichtlich wurde der württ. Seite mitgeteilt, dass der Kahn unbrauchbar gewesen und für 3 Gulden verkauft worden sei. (Stieß 2, Akt. 2, 24. Nov. 1812)*

Auch weitere Unterlagen des Oberamts Maulbronn überzeugen die badische Seite nicht. Im Gegenteil teilt das Großherzogliche badische Ministerium der äußeren Angelegenheiten am 20. März 1814 dem württembergischen Innenministerium mit:

*Da indessen der Jägerpusch auf wiederholte Veranlassung und auf seine geleisteten Amtspflichten standhaft behauptet, daß eben jener jung Konrad Seyfried welchen er im Verlauf der Zeit genau kennen gelernt hat und welcher bereits aus früheren Excessen als Waldfrevler in den diesseitigen Waldungen mehrfach in den Registern erscheint, wirklich derjenige sei, welcher den besagten Waldfrevel begangen und den Kahn dazu mißbraucht hat... So wird auch jeder Konrad Seyfried so lange als der Frevler angesehen als der Holzdieb nicht gefunden ist. (Stieß 1, Akt. 18, 20. März 1814)*

Und es wird wiederholt, was schon ganz am Anfang gesagt wurde: Der Lammwirt Stieß habe auch eine gewisse Mitschuld, weil er seinen Kahn nicht besser verwahrt habe. Dem Oberamt Maulbronn ist vorzuwerfen, dass es nicht intensiver nach dem Täter geforscht habe, vielmehr nur nach Tatsachen zur Entkräftung der badischen Behauptungen.

## 6. Die Reaktion des badischen Außenministeriums in Karlsruhe

Am 1. Februar 1813 antwortet das badische Außenministerium dem Königl. Württ. Staats- und Kabinettsministerium: Es wird hingewiesen, dass alle in diesem Land angestellten Jägerpurschen auf ihre Dienstpflichten verpflichtet sind und

*so ist auch seiner geschehenen Anzeige vollen Glauben zu schenken und diese Glaubwürdigkeit kann durch das Vergehen der Wilderei nicht entkräftet werden. Der nach Niefern verbrachte Kahn ist rechtmäßig konfisziert worden und kann dem Lammwirt erst zurückgegeben werden, wenn der eigentliche Waldfrevler ermittelt ist.*

Unterschrift: Das Hochherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Unterschrift: H. von Welzheim (Stieß 2, Akt. 3 vom 1. Februar 1813).

In einem weiteren Aktenstück drei Monate später argumentiert die badische Seite: Man muss davon ausgehen, dass die Angabe des Jägerpurschen entsprechend seinen Dienstpflichten gemacht wurden. Der Kahn kann solange nicht herausgegeben werden, solange der Täter nicht ermittelt wird. Der Erlös des Kahns ist gedacht zur Begleichung der Strafe. Schließlich ist Stieß mitschuldig, soweit er den Kahn hätte besser gegen Diebstahl sichern müssen. Der Kahn ist aber so unbrauchbar gewesen, dass er um 2 Gulden verkauft wurde. Sie würden noch nicht einmal für die Strafe ausreichen. Neuerdings behauptet der Forstgehilfe, Enzberger Bürger hätten den Seyfried bei der Verfolgung gesehen und würden ihn wieder erkennen. (Stieß 2, Aktenstück 7, 7. April 1813)

Damit sind die Standpunkte beider Seiten klar und auch die Intervention der beiden Außenministerien haben keine Bewegung in die Angelegenheit gebracht: Württemberg verlangt den Ersatz des Kahn samt Verdienstausschlag des Lammwirts und eine Genugtuung des Forstknechts, weil er die Grenze überschritten und kein Recht hat, das Boot und das Holz zu konfiszieren.

Die badische Seite beharrt auf ihrem Standpunkt, weil der Forstknecht die Holzdiebe in flagranti erwischt habe, sei er zu seinem außerordentlichen Handeln berechtigt gewesen. Als badisch-herzoglicher Angestellter ist seine Aussage glaubhaft, selbst wenn er kurze Zeit später wegen Wilderei auf württembergischem Territorium eingesperrt worden sei:

*daß ebenderjenige Jägerpursch, welcher dieses Schiff hinweggeführt hat, gegenwärtig bei dem Königlichen Oberforstamt Wurmberg wegen Wilderei auf württemb. Territorio in der Verhaft und Inquisition sich befindet. (Stieß 1, Akt. 3, 8. Sept. 1812)*

Genugtuung und Ersatz werden kategorisch abgelehnt, solange der Frevler nicht gefunden sei.

## 7. Das Vogtgericht

Da entschließt sich Oberamtmann Bolley eineinhalb Jahre nach Beginn der Untersuchungen zu einer außerordentlichen Maßnahme, doch noch Licht in das Dunkel zu bringen. Er beruft ein **Vogtgericht** ein.

Die Abhaltung eines Vogtgerichts muss man als eine sehr ungewöhnliche Maßnahme ansehen und unterstreicht das Bemühen der württembergischen Seite, Licht in das Dunkel des angeblichen Holzdiebstahls zu bringen. Ein solches Vogtgericht fand auch sonst einmal jährlich statt, hier aber als Sondermaßnahme. Das ganze Dorf wird zusammengerufen. Alle Männer über 16 Jahren müssen erscheinen und werden befragt, was sie von dem Ereignis am 20. April 1812 wissen. Die Befragung wird anschließend protokolliert.

Zwei Fragen werden verhandelt:

Zum einen, ob der Vorwurf der badischen Seite, die Fischer hätten die Kähne schlecht gesichert. Hier antwortet der Lammwirt Stieß:

*Daß der Kahn in der Gegend des sogenannten Horzogsstein mittelst einer ...Kette an einem Erlenstumpen an dem Enzufer angebunden, auch unmöglich sei, ihn besser und so zu verwahren, daß man wegen Entfernung desselben zu allen Zeiten sichern könnte. Denn wenn Kette wie wirklich schon geschehen sein, durch ein Schloß schließen wollte, so könnte diese teils wie die....Und sich des Kahns bemächtigen wolle, etlich weggeschlagen teils aber auch das Holz an der die Kette am Ufer befestigt wurde ebenso leicht gelupft und angegraben werden. .... Und daß es auch gar kein anderes Mittel dazu gebe, weil nur der Kahn Sommer Zeit nicht nach Hause nehmen eben so wenig eine Wacht hinstellen kann. (Lorenz Stieß)*



Abbildung 4 Der Herzogstein  
*Der Gedenkstein erinnert an den 31-tägigen Herzogsritt 1604 Friedrichs I. Herzog von  
 Württemberg mit 50köpfigen Gefolge einschließlich seines Baumeisters Heinrich Schickhardt  
 entlang der württembergischen Landesgrenze. Original Heimatmuseum Mühlacker.*

Die andere Frage richtet sich an Konrad Seyfried Junior.<sup>12</sup> Er wird vom Forstgehilfen direkt des Waldfrevels beschuldigt und wurde ja auch am fraglichen Tag am Ort des Geschehens gesehen. Dabei hat Konrad schlechte Karten, weil er Jahre zuvor beim Holzdiebstahl in badischen Waldungen erwischt und bestraft worden ist. Das streitet er nicht ab:

*Vor einigen Jahre habe er den Versuch gemacht und einige Stangen in den badischen Wald geholt, sei aber erwischt und um etliche 20 Gulden gestraft worden und dies habe er sich zur Lehre dienen lassen und seither keine Stangen Holz mehr geholt. ... Seit er eine so große*

---

<sup>12</sup> Georg Conrad Seyfried \*1. November 1762, Fischer verh. mit Maria Barbara Fritsch. Tod 11. Februar 1827, Brustentzündung, 64 Jahre alt. (Archion)

Conrad ist die 6. Generation der Seyfried in Enzberg. Ältester ist Erhart Seyfried, geb. 1610, Heirat 1640 mit Anna Elchinger. 3 Kinder: Sophia 1642, Gottfried 1644, Johann Sebastian 1649

Die Familie Seyfried ist „die älteste, auch am weitesten verzweigte Sippe.... Sie umfaßt in 12 Generationen ungefähr 100 Familien, die hier gelebt haben und leben. Sehr zahlreich waren sie schon am Anfang des 17. Jahrhunderts, vor dem Dreißigjährigen Krieg. So war es möglich, daß sie in etlichen Gliedern Krieg und Pest zu überstehen vermochten. In einem Lagerbuch von 1586 sind schon die Namen Jakob und Conrad Seyfried zu finden.“ Sie waren Maurer, Steinhauer, Fischer, Flößer, auch Anwälte und Schultheißen. (Wissmann a.a.O., S. 434)

*Strafe erlitten habe, habe er die badischen Waldungen nicht mehr betreten. (Stieß 1, Akt. 12 Protokoll Landvogtei an der Enz Maulbronn 18. September 1813)*

Weiterhin fragt der Oberamtmann:

*Man könne ihm nicht verhehlen, daß mehrere Enzberger Bürger vorhanden seien, welche ihn dieses Waldfrevels überweisen können. Antwort: Dies sei ganz richtig aber nicht in der Beziehung wie der Jägerpursch angebe. Er habe nämlich eine Wiese ganz nahe an dem Enzfluß und sei dem Augenblick mit einem Butten voll Dung auf den Rücken auf die Wiese angekommen als der Jägerpursch mit dem Kahn, den er an einem Riemen gehalten stromaufwärts in Wasser geschleppt habe. Er habe dem Jägerpurschen zugerufen, wo er mit dem Kahn hin wolle. Worauf ihn derselbe geantwortet habe: Er gehöre dem Fischer im untern Haus in Enzberg der damit im Holz gewesen sei. Hierauf habe er verwundert gesagt: der Kahn gehöre dem Lammwirt. Der Jägerpursch sei alsdann weiter und so ist er mit seinem Butten wieder nach Hause.*

Schließlich fragt ihn der Oberamtmann: *Ob er darauf beharre und es durch einen leiblichen Eid bekräftigen könne, daß er das oft genannte Schiff auf keinerlei Weise zu einem Waldfrevel in den bad. Waldungen benutzt habe?*

*Antwort: Ja, er könne es mit einem guten Gewissen und er wiederhole noch mal, daß er seit dem Waldfrevel vor etlichen Jahren, der ihn so übel bekommen, sich keines mehr schuldig gemacht habe. Auf Vorlesen unterschrieben: Konrad Seyfried. (Stieß 1, Akt. 12, 18. September 1813 Von: Landvogtei an der Enz)*

### **Exkurs: Vogtgericht**

Mit der ersten Landesordnung von 1495 wurde das *Vogttruggericht* eingeführt, das einmal jährlich durch den Vogt (ab 1759 Oberamtmann) in den Gemeinden seines Amtsbezirks abgehalten wurde und die bisherigen freien Gerichte ersetzte. Mit Erlass der "Politisch Censur- und Rugordnung" 1559 wurden zusätzlich vierteljährliche gemeindliche Ruggerichte unter dem Vorsitz des jeweiligen Schultheißen eingeführt. Die Gemeinderuggerichte wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts abgeschafft. Die (Vogt-)Ruggerichte wurden mit Verfügung vom 19. Januar 1892 durch die Gemeindevisitation ersetzt.

Im Königreich Württemberg wurden unter der Bezeichnung *Ruggericht* regelmäßige Bürgerversammlungen einberufen, auf denen Beschwerden der Bürger über die Amtsführung der Verwaltung vorgebracht werden konnten. So konnten z. B. Straftaten innerhalb der Exekutive aufgedeckt und Verwaltungsstrukturen verbessert werden.<sup>13</sup>

### **8. Eine Gegenüberstellung von Forstknecht und Conrad Seyfried scheitert.**

Trotz mehrmaligen Verhören kann man Seyfried keine Schuld nachweisen. Da letztlich bei dieser Angelegenheit Aussage gegen Aussage stehe, gebe es kein Mittel außer der Confrontation des Jägerpurschen mit dem Jung Conrad Seyfried. So der Vorschlag des Außenministeriums. Hier jedoch scheint der Unterzeichnende im Hinblick auf die badische

---

<sup>13</sup> Natascha Richter: *Die württembergischen Ruggerichte im Dorf. Norm und Praxis um 1800 am Beispiel der Gemeinde Trichtingen*. Herausgegeben vom Kreisarchiv Rottweil. Rottweil 2011, S. 17.

Seite wenig Hoffnung zu haben. Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass Schultheiß und Gericht dem Lammwirt ein gutes Zeugnis ausgestellt haben, dass er zu solchem Waldfrevel nicht fähig sei. (Stieß 2, Akt. 17, Note des Minist. des Innern an K. CabinetsMinist.)

Wo aber soll sie stattfinden? Auf dem Oberamt Maulbronn oder im Forstamt Pforzheim? Die badische Seite ist grundsätzlich mit einer Confrontation des beschuldigten Seyfried mit dem badischen Jägerpurschen bereit, hatte aber gefordert, die Gegenüberstellung vor dem Stadttamt Pforzheim vorzunehmen, denn nach diesseitigen (bad.) Gesetzen darf man einen Untertan nicht im Ausland vor Gericht stellen. (Schreiben des bad. Außenministerium vom 18. August 1814, Unterschrift v. Welzheim). (Stieß2 Akt.19).

Die badische Seite betont wiederholt, dass der Jägerpursch „*in officio*“, d.h. von Amtswegen den Kahn konfisziert hat. Er hat die Diebe auf frischer Tat ertappt. Weil er bei den badischen Jägern gedient, und jetzt beim Förster Cron angestellt ist, verdient er uneingeschränktes Vertrauen. (Stieß 2, Akt 19, August 1814). Aus diesem Grund ist eine Gegenüberstellung eine Zumutung, sie rüttelt sozusagen an der badischen Staatsräson.

Das aber wurde von der württembergischen Seite zurückgewiesen denn

*nach diesseitigen Gesetzen darf ein königlicher Untertan von einer ausländischen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung wegen angeschuldigter Vergehen nicht gestellt werden, ...um so weniger als die Untersuchung gegen Jung Seyfried vom den königl. Oberamt Maulbronn angefangen und bisher geführt worden, es folglich den natürlichen Gang des Verfahrens angemessen ist, daß auch die Confrontation – als ein ergänzender Teil der Untersuchung von eben dieser Stelle vorgenommen werde. (Stieß 2, Akt. 20, 30. Aug. 1814)*

Ein weiteres württembergisches Argument lautet: Der Forstknecht hat keine Beweise in der Hand, mehr als eine Anschuldigung kann die badische Seite nicht vorbringen.

Der Schriftwechsel bricht an dieser Stelle ab und so erfahren wir nicht, ob es zu dieser „Confrontation“ gekommen ist. Und wir erfahren nicht, ob die Forderungen des Lammwirts erfüllt wurden oder jemand der Tat überführt worden ist. Eine *Genugtuung*, d.h. die Zurücknahme der Anschuldigung gegenüber dem Jung Konrad Seyfried wegen des Holzdiebstahls erfolgt auch nicht. Letztlich scheitert jede Lösung an dem Beharren auf der Souveränität des Landes. Die jeweiligen Gesetze erlauben es nicht, einen Untertanen vom Ausland vernehmen zu lassen oder dort vor Gericht zu stellen.

## 9. Wertung

Beim Lesen dieser umfangreichen Akten fragen wir uns, warum sich acht Behörden mit großer Intensität, ja Verbissenheit mit einem solchen relativ unbedeutenden Fall beschäftigt haben. Für den Lammwirt war der Kahn 30 Gulden wert, nach Schätzung des Enzbergers Gemeinderat lag er bei 15 Taler, der Verdienstaufschlag als Fischer ca. 3 Taler.

Die Ereignisse spielen in einer politisch desolaten Zeit. Es herrscht Krieg. Sowohl Baden als auch Württemberg mussten mit Napoleon in den Krieg gegen Russland ziehen. Nach der

Niederlage Napoleons und seinen Rückzug war der Krieg nicht beendet. Es begann der Freiheitskrieg gegen Napoleon, der am 19. September 1813 mit der Völkerschlacht bei Leipzig endete. Aber erst 1815 war der Krieg endgültig vorbei und Europa schloss auf dem Wiener Kongress endlich Frieden.

Spielten vielleicht innenpolitische Überlegungen eine Rolle? Innenpolitisch waren beide Seiten nach der Neuordnung in Europa durch die Ära Napoleon mit dem Aufbau neuer Verwaltungsstrukturen beschäftigt. Und beide Seiten waren stolz auf ihre Souveränität. Oder wollten die Behörden zeigen, wie ernsthaft sie an der Arbeit waren?

#### **Nachtrag 1823<sup>14</sup>**

Im Königlich-Württembergischen Regierungsblatt von 1823, S. 810 ist zu lesen: „An demselben Tag (gemeint ist der 23. September 1823) wurde der bei dem O.A.Gerichte Maulbronn in Untersuchung genommene Conrad Seyfried, Fischer in Enzberg, wegen bösslicher Baum-Beschädigung [A.d.R. illegale Fällen von Bäumen], neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zehnmonatiger Zuchthausstrafe verurteilt.“

Wer war der Verurteilte? Im Jahr 1823 gibt es in Enzberg nur einen Conrad Seyfried, Fischer. Er ist identisch mit dem 1812 Beschuldigten.

---

<sup>14</sup> Den Hinweis auf das Regierungsblatt verdanke ich Dr. Wolfgang Caesar, Stuttgart.